

Nutzungshandlungen im Rahmen des § 60c UrhG

Vervielfältigungen i.S.d.
§ 16 UrhG

- z.B. Erstellen klassischer Kopien oder Einscannen von Dokumenten

Verbreitung i.S.d.
§ 17 UrhG

- z.B. Verteilung der Kopien oder Versendung einer Datei per E-Mail im Rahmen eines Hochschulkurses

öffentliches Zugänglichmachen i.S.d.
§ 19a UrhG

- z.B. Einstellen eines eingescannten Dokuments in einen E-Learning-Portal

„bis zu 15% eines unveröffentlichten Werkes“

- bei der Berechnung sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (d.h. einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister); lediglich Leerseiten sowie Seiten, die überwiegend Bilder, Fotos oder Abbildungen enthalten, sind außer Acht zu lassen

Vollständige Nutzung von

- einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften
nicht allgemeine Zeitungen und Publikumszeitschriften; für diese gilt der § 60c Abs. 1 UrhG, d.h. 15% Grenze oder § 51 UrhG (Zitatrecht)
- Abbildungen
- Werke geringen Umfangs
- Vergriffene Werke (d.h. seit min. 2 Jahren nicht mehr über den Buchhandel lieferbar)

Bei „**Werke geringen Umfangs**“ ist von folgenden Grenzwerten auszugehen:

- für Druckwerke 25 Seiten
- für Noten 6 Seiten
- für Filme 5 Minuten
- für Musik 5 Minuten

nicht zu kommerziellen Zwecken

- maßgeblich ist, ob die konkrete Lehrveranstaltung mit (unmittelbarer Gewinnerzielungsabsicht) gehalten wird.

Vervielfältigung von Werken bis zu 75% eines Werkes für die eigene wissenschaftliche Forschung. Keine Weitergabe hergestellten Kopien an Dritte!

Die Quellenangabe ist stets Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis und bei den genutzten Werken Pflicht!

